

Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft</p>
<p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft</p>	<p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft.</p>
<p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.</p>
<p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind sowohl der Linienverkehr des im Verkehrsverbund zu integrierenden Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) als auch Sonderverkehrsleistungen in und außerhalb der Stadt Dresden mittels Straßenbahnen und Omnibussen und anderer dem Personen- und Güterverkehr dienender Verkehrsmittel, wie auch als Ergänzung dazu das Angebot von Dienstleistungen, die der individuellen Mobilität, der Informationsverarbeitung und der Telekommunikation dienen.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind sowohl der Linienverkehr des im Verkehrsverbund zu integrierenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als auch Sonderverkehrsleistungen in und außerhalb der Stadt Dresden mittels Straßenbahnen und Omnibussen und anderer dem Personen- und Güterverkehr dienender Verkehrsmittel, wie auch als Ergänzung dazu das Angebot von Dienstleistungen, die der individuellen Mobilität, der Informationsverarbeitung und der Telekommunikation dienen.</p>
<p>(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Hierzu kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen, solche erwerben oder errichten und Gemeinschaftsverträge mit diesen Unternehmen abschließen. Gleiche Verträge können mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Hierzu kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen, solche erwerben oder errichten und Gemeinschaftsverträge mit diesen Unternehmen abschließen. Gleiche Verträge können mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 3 Grundkapital</p>	<p>§ 3 Grundkapital</p>
<p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">DM 100.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundert Millionen)</p> <p>und wird aus dem Vermögen des umgewandelten Unternehmen „Dresdner Verkehrsbetriebe“ gebildet.</p>	<p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">DM 100.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundert Millionen)</p> <p>und wird aus dem Vermögen des umgewandelten Unternehmens „Dresdner Verkehrsbetriebe“ gebildet.</p>
<p>(2) Es ist eingeteilt in 1.000.000 (in Worten: eine Million) Aktien im Nennwert von je DM 100,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundert), die als Namensaktien ausgestellt werden.</p>	<p>(2) Es ist eingeteilt in 1.000.000 (in Worten: eine Million) Aktien im Nennwert von je DM 100,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundert), die als Namensaktien ausgestellt werden.</p>
<p>(3) Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt die in Abs. 2 genannten Aktien gegen Umwandlung des Unternehmens „Dresdner Verkehrsbetriebe“ mit allen Aktiven und Passiven nach § 57 des Umwandlungsgesetzes. Grundlage für den Umfang der eingebrachten Aktiven und Passiven ist die auf den 31.12.1992 erstellte Umwandlungsbilanz. Der Wert der Einlage beträgt DM 297.379.380,03.</p>	<p>(3) Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt die in Abs. 2 genannten Aktien gegen Umwandlung des Unternehmens „Dresdner Verkehrsbetriebe“ mit allen Aktiven und Passiven nach § 57 des Umwandlungsgesetzes. Grundlage für den Umfang der eingebrachten Aktiven und Passiven ist die auf den 31.12.1992 erstellte Umwandlungsbilanz. Der Wert der Einlage beträgt DM 297.379.380,03.</p>
<p>(4) Statt der Ausfertigung und Aushändigung der Aktien kann der Berechtigten eine einzige Urkunde i. S. d. § 9 a Abs. 1 S. 1 des Depotgesetzes, die auf den Namen lautet (Sammelnamensaktie) ausgestellt werden. Die Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.</p>	<p>(4) Statt der Ausfertigung und Aushändigung der Aktien kann der Berechtigten eine einzige Urkunde i. S. d. § 9 a Absatz 1 Satz 1 des Depotgesetzes, die auf den Namen lautet (Sammelnamensaktie) ausgestellt werden. Die Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.</p>
<p>(5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Das Aktienbuch wird vom Vorstand gebunden. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.</p>	<p>(5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Das Aktienbuch wird vom Vorstand gebunden. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>§ 4 Vorstand</p>	<p>§ 4 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl und bestellt den Vorstand für eine Zeitdauer bis zu fünf Jahren.</p>	<p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl und bestellt den Vorstand für eine Zeitdauer bis zu fünf Jahren.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes.</p>
<p>(3) Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>	<p>(3) Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>
<p>(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p>§ 5 Vertretung der Gesellschaft</p>	<p>§ 5 Vertretung der Gesellschaft</p>
<p>(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat kann jedem einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen sowie ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Einschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.</p>
<p>§ 6 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 6 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig Mitgliedern besteht. In Anwendung des Aktien- und Mitbestimmungsgesetzes wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer festgelegt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig achtzehn Mitgliedern besteht. In Anwendung des Aktien- und Mitbestimmungsgesetzes wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer festgelegt. Davon werden zwölf Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen sowie sechs Mitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>Der Landeshauptstadt stehen über die Technische Werke Dresden GmbH zehn Sitze zu.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt.</p>	<p>Der Landeshauptstadt stehen über die Technische Werke Dresden GmbH zehn Sitze zu.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt.</p>
<p>(2) Bei der Bestimmung und Wahl zum Aufsichtsrat kann für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied festgelegt werden.</p> <p>Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des auscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle. Seine Amtszeit gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.</p>	<p>(2) Bei der Bestimmung und Wahl zum Aufsichtsrat kann für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied festgelegt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des auscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle. Seine Amtszeit gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.</p>
<p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.</p> <p>Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p>	<p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p>
<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.</p>
<p>(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten.</p>
<p>§ 7 Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 7 Vorsitz, Einberufung und Beschlußssfassung des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von Zweidritteln der vorhandenen Mitglieder aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die durch § 6 festgelegte Amtszeit.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von Zweidritteln der vorhandenen Mitglieder in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die durch § 6 Absatz 3 festgelegte Amtszeit.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
(2) Wird bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Ziff. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Vorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Belegschaft den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	(2) Wird bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Ziff. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Vorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Belegschaft den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(3) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr ein bzw. so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	(3) (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr ein bzw. so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
(4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. In dringenden Fällen kann auf andere Weise (z. B. mündlich oder per Telefon, Telex, Telefax) eingeladen werden, wobei die Frist abgekürzt werden kann.	(4) (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann auf andere Weise (z. B. mündlich oder per Telefon, Telex, Telefax) eingeladen werden, wobei die Frist auf höchstens drei Tage abgekürzt werden kann.
	(5) (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.
	(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt.
(5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden.	(5) (6) Der Aufsichtsrat ist beschlußssfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußssfassung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußssfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden.

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
(6) Zur Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände können Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.	(6) (7) Zur Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände können Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.
(7) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muß der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder des Vorstandes im Anschluß an die erste eine erneute Abstimmung in derselben Aufsichtsratssitzung durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch für die gemäß § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes schriftlich abgegebene Stimme.	(7) (8) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muß ^{ss} der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder des Vorstandes im Anschluß ^{ss} an die erste eine erneute Abstimmung in derselben Aufsichtsratssitzung durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch für die gemäß § 108 Abs ^{atz} 3 des Aktiengesetzes schriftlich abgegebene Stimme.
(8) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen als stimmrechtslose Vertreter teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben. Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe (Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder Aufsichtsratsmitglieder der Belegschaft) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören.	(8) (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen als stimmrechtslose Vertreter teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben. Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe (Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder Aufsichtsratsmitglieder der Belegschaft) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören.
(9) Der Aufsichtsrat kann im übrigen Beschlüsse im Umlaufverfahren auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.	(9) (10) Der Aufsichtsrat kann im ü ^Ü brigen Beschlüsse im Umlaufverfahren oder Sternverfahren auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündlich , fernmündliche Stimmabgabe, per Telefax oder per E-Mail fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies veranlaßst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Im Umlaufverfahren zu fassende Aufsichtsratsbeschlüsse sind von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift des von allen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichneten Umlaufbeschlusses zuzuleiten. Im Sternverfahren zu fassende Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu dokumentieren und jedem Aufsichtsratsmitglied nach Abschluss des Verfahrens zuzuleiten.
(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.	(10) (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>(11) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einen Ausschuß, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Belegschaft und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.</p>	<p>(11)(12) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einen Ausschußss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Belegschaft und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder bestellt und abberufen. Kommt eine Bestellung hiernach nicht zustande, so hat der in § 7 Abs. 11 bezeichnete Ausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus.</p> <p>Der Aufsichtsrat bestellt hiernach die Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt auch dabei eine Bestellung nicht zustande, so hat bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht eine zweite Stimme nicht zu.</p> <p>Die Vorschriften über die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gelten auch für die Abberufung.</p>	<p>(1) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder bestellt und abberufen. Kommt eine Bestellung hiernach nicht zustande, so hat der in § 7 Abs. 11 bezeichnete Ausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus.</p> <p>Der Aufsichtsrat bestellt hiernach die Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt auch dabei eine Bestellung nicht zustande, so hat bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht eine zweite Stimme nicht zu.</p> <p>Die Vorschriften über die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gelten auch für die Abberufung.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p>	<p>(2)(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes nach den Vorschriften des Gesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Auskunft zu erteilen.</p> <p>(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere:</p> <p>a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
<p>Neben den gesetzlich vorgesehenen und den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Fällen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:</p> <p>a) Wirtschaftsplan, bestehend aus Jahreserfolgsplan (einschließlich Personalplan) und fünfjährigem Finanzplan;</p> <p>b) Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes;</p> <p>c) Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsnetzes von wesentlicher Bedeutung;</p> <p>d) Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>f) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;</p> <p>g) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;</p>	<p>b) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich Feststellung des Jahresabschlusses und schriftliche Mitteilung des Ergebnisses an die Hauptversammlung sowie Beschlussfassung über den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns;</p> <p>c) Wirtschaftsplan, bestehend aus Jahreserfolgsplan (einschließlich Personalplan) und fünfjährigem Finanzplan;</p> <p>d) Zustimmung zu Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <hr/> <p>(3) Neben den gesetzlich vorgesehenen und den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Fällen bedarf die Geschäftsführung der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen, es sei denn, diese wurden bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes genehmigt:</p> <p>a) <i>Siehe Absatz 2 c)</i></p> <p>b) a) Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes;</p> <p>c) b) Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsnetzes von wesentlicher Bedeutung;</p> <p>d) c) Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>e) d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>f) e) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;</p> <p>g) f) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bei Objekten sowie ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;	h) g) Verfügung über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bei Objekten sowie ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze; soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn der Umfang des Geschäftes einen Betrag von 5 % des Stammkapitals übersteigt;
i) Abschluß, Aufhebung und wesentliche Änderung von Pacht- und Mietverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Laufzeit und Jahresentgelthöhe;	h) Abschlußss, Aufhebung und wesentliche Änderung von Pacht- und Mietverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Laufzeit und Jahresentgelthöhe;
j) Aufträge an Dritte über Lieferungen und Leistungen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze. Die Nachträgliche Zustimmung des AR ist zu solchen einzuholen, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Wirtschaftsplanes nicht bekannt waren oder aus betriebstechnischer und betriebswirtschaftlicher Sicht ohne Verzögerung ausgelöst werden müssen;	i) Aufträge an Dritte über Lieferungen und Leistungen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze. Die Nachträgliche Zustimmung des AR Aufsichtsrates ist zu solchen einzuholen, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Wirtschaftsplanes nicht bekannt waren oder aus betriebstechnischer und betriebswirtschaftlicher Sicht ohne Verzögerung ausgelöst werden müssen;
k) Aufnahme von Darlehen und Anleihen, Aufnahme und Ablösung von Bankkrediten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Laufzeit und Wertgrenze; Übernahme von Bürgschaften, An- und Verkauf von Wertpapieren;	j) Aufnahme von Darlehen und Anleihen, Aufnahme und Ablösung von Bankkrediten, ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Laufzeit und Wertgrenze soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, An- und Verkauf von Wertpapieren. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn der Umfang des Geschäftes einen Betrag von 5 % des Stammkapitals übersteigt;
l) freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschluß des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird. In Haftpflichtfällen bedarf es nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.	k) freiwillige Zuwendungen, Zusage und Ausreichung Hingabe von Darlehen (verzinslich und zinslos), Zuführungen zu Kapitalrücklagen durch Vermögensübertragung, Verzicht auf fällige Ansprüche, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind; Führung von Rechtsstreiten und Abschlußss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschlußss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird. In Haftpflichtfällen bedarf es nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.
m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;	l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
n) Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist.	n) m) Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist.
(4) Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung ein, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	(4) Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung ein, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
(5) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und teilt das Ergebnis der Prüfung schriftlich der Hauptversammlung mit.	(5) <i>Siehe Absatz 2 b)</i>
§ 9 Einberufung, Beschlussfassung der Hauptversammlung und Vorsitz	§ 9 Einberufung, Beschlussfassung der Hauptversammlung und Vorsitz
(1) Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.	(1) Die Hauptversammlung ist in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. (1) (2) Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat 30 Tage vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.	(2) (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.
(3) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, gewähren je DM 100,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundert) des im Aktienbuch eingetragenen Grundkapitals eine Stimme.	(3) (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, gewähren je DM 100,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundert) des im Aktienbuch eingetragenen Grundkapitals eine Stimme.
(4) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.	(4) (5) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen , der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
(5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.	(5) (6) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.
§ 10 Planung, Jahresabschluß und Prüfung	§ 10 Planung, Jahresabschlußss und Prüfung
(1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan und den Vermögensplan. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt.	(1) Der Vorstand stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß ss der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan und den Vermögensplan. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt gelegt . (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 10 Prozent verändert.
(2) Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat quartalsweise zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen fallweise.	(2) (3) Über die tatsächlichen Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat durch den Vorstand quartalsweise zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen fallweise.
(3) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist ein Jahresabschluß und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder des § 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	(3) (4) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist sind ein Jahresabschluß ss und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder des § 110 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
	<p>(5) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch entsprechend § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die dort vorgeordnete Prüfung vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt der Vorstand den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht vor zugleich mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.</p>
<p>(4) Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Landeshauptstadt Dresden zur Kenntnis zu bringen; der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind zusätzlich dem Regierungspräsidium Dresden zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(4)(6) Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschlussss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Landeshauptstadt Dresden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Kenntnis zu bringen.; der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind zusätzlich dem Regierungspräsidium Dresden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(7) Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.</p>
<p>(5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.</p>	<p>(8) Das Ergebnis der Prüfung Das Ergebnis der Prüfung Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p>

Alt	Neufassung (Änderungsvorschlag)
	<p data-bbox="1095 292 1682 323">§ 11 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte</p> <p data-bbox="1095 371 2045 627">(1) In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 96 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie den §§ 44, 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, wird dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt Dresden bei einem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.</p> <p data-bbox="1095 659 2045 778">(2) Das gleiche Recht steht auch anderen zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden zu. Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.</p>
<p data-bbox="147 826 472 858">§ 11 Bekanntmachung</p>	<p data-bbox="1095 815 1447 874">§ 11 § 12 Bekanntmachung</p>
<p data-bbox="241 911 1039 970">Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	<p data-bbox="1223 911 2029 970">Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
<p data-bbox="147 1023 338 1054">§ 12 Kosten</p>	<p data-bbox="1095 1023 1312 1054">§ 12 Kosten</p>
<p data-bbox="241 1102 1061 1257">Den Gründungsaufwand bzw. die Kosten der Umwandlung nach § 57 des Umwandlungsgesetzes (Notariatskosten, Gerichtskosten, Honorar des Gründungsprüfers) sowie die hierdurch etwa anfallenden Verkehrssteuern in Höhe von insgesamt ca. DM 75.000,- trägt die Gesellschaft.</p>	<p data-bbox="1223 1102 2040 1257">Den Gründungsaufwand bzw. die Kosten der Umwandlung nach § 57 des Umwandlungsgesetzes (Notariatskosten, Gerichtskosten, Honorar des Gründungsprüfers) sowie die hierdurch etwa anfallenden Verkehrssteuern in Höhe von insgesamt ca. DM 75.000,- trägt die Gesellschaft.</p>